



Prüfungsreglement seilparks.ch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1 Definitionen | 2 |
| 2 Prüfungsreglement | 2 |
| Prüfungsabschluss | 3 |
| Zertifikate | 3 |
| Aberkennung der Qualifikation | 3 |
| Zulassung zu Prüfungen | 4 |
| Prüfer | 4 |
| Prüfungsablauf | 4 |
| Theoretische Prüfung | 4 |
| Praktische Prüfung | 4 |
| Prüfungsinhalte | 4 |
| Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel | 4 |
| Theorie | 4 |
| Praxis | 5 |
| Fehlerbewertung in der Praxis | 5 |

Version 25.001 vom 30.01.2025 (Anpassung leichte und schwere Fehler)
23.001 vom 28.06.2023

Autoren: Bangerter, Pit (Präsident Verband Schweizer Seilparks), Bischof Michael
(Vorsitzender Fachgruppe Ausbildung Verband Schweizer Seilparks)



Rechtliche Bedingungen

Dieses Dokument stellt die gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung (Siehe Datum auf der Titelseite) dar. Der Benutzer wird durch die Anwendung dieses Dokumentes nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung entbunden. Bei Unstimmigkeiten gilt die Deutsche Fassung. Neue gesetzliche Anforderungen müssen ab deren Inkrafttreten durch den Erbauer und / oder Betreiber eines Seilgartens unabhängig dieses Dokumentes angewendet werden.

Die jeweils aktuellste Version kann auf www.seilparks.ch unter Downloads abgerufen werden.

1 Definitionen

| Begriff | Definition |
|--|--|
| Arbeitgebende | Als Arbeitgebende gelten alle Personen, welche Aufträge an dritte (z.B. Mitarbeitende, Lieferanten) gegen Lohn oder Ähnliches erteilen. |
| Arbeitnehmende | Als Arbeitnehmende gelten alle Personen, welche für einen Seilgartenerbauenden und / oder –betreibenden oder einen seiner (Unter-) Lieferanten gegen Lohn oder Ähnliches arbeiten. |
| Eigentümer | Der Eigentümer ist ein Seilgartenbetreiber, welcher ein Grundstück gemietet oder gepachtet hat oder dieses selbst besitzt um darauf Seilgardendienstleistungen anzubieten. |
| Öffentlich zugänglicher Bereich | Bereiche, welche durch Einzelpersonen und / oder Personengruppen ohne spezielle Vorbereitung zugänglich sind (z.B. Waldwege, Teststrecken), wobei es keine Rolle spielt, ob für den Zugang eine finanzielle Gegenleistung erbracht werden muss oder nicht. |
| Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | Sicherheitsausrüstung zum Schutz der Mitarbeitenden vor Gefahren am Arbeitsplatz. Die PSA muss vollständig vom Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt werden. |
| Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz (PSAgA) | System zur Sicherung von Personen gegen Absturz. Die Absturzgefahr kann vollständig eliminiert oder die Fallhöhe von gefährdeten Personen limitiert werden. |
| ERCA | European Ropes Course Association, Europäischer Seilgartenverband Die ERCA ist der grösste Seilgartenverband Europas. |



2 Prüfungsreglement

Das vorliegende Prüfungsreglement definiert die Rahmenbedingungen für Prüfungen in den oben beschriebenen Ausbildungsmodulen.

Die Prüfungen sämtlicher Ausbildungskurse ausser der Ausbildung Erste Hilfe gliedern sich in zwei Teilbereiche, einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil wird zudem je nach Ausbildungsmodul in zwei bis drei Teilblöcke aufgegliedert.

Bei allen Prüfungen gilt:

Bei Nichtbestehen des theoretischen Prüfungsteils muss die komplette Theorieprüfung wiederholt werden, bei Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils, müssen nur die nichtbestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifeln Sonderaufgaben an einzelne Prüflinge zu vergeben und abzuprüfen.

Prüfungsabschluss

Der Prüfling muss, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung für den nicht bestandenen Teil kann frühestens nach 24 Stunden abgelegt werden. Eine Prüfung muss spätestens nach drei Monaten in allen Teilen bestanden sein. Anderenfalls muss die Prüfung in allen Teilen wiederholt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von jeweils 24 Stunden nach der vorhergehenden Prüfung abgelegt werden. Wird eine Prüfung auch in der dritten Nachprüfung nicht bestanden, so kann eine erneute Prüfungsteilnahme frühestens drei Monate nach der letzten Prüfungsteilnahme erfolgen.

Zertifikate

Die Zertifikate und Ausweise für die Ausbildung in Erster Hilfe werden vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb erstellt und nach vollständig bestandener Prüfung an den Arbeitgeber des Prüflings oder den Prüfling selbst verschickt.

Die Zertifikate und Ausweise für die Betreuer- und Retterausbildung werden zentral von der ERCA-Geschäftsstelle erstellt und nach vollständig bestandener Prüfung über die Ausbildungsstelle an den Arbeitgeber des Prüflings verschickt.

Die Zertifikate und Ausweise für die Bau- und Unterhaltsausbildung sowie die Sachkundigenausbildung PSA werden zentral vom Verband Schweizer Seilparks erstellt und nach vollständig bestandener Prüfung über die Ausbildungsstelle an den Arbeitgeber des Prüflings verschickt.

Die Verantwortung für die korrekte Angabe des Empfängers liegt bei dem jeweiligen Arbeitgeber des Prüflings.

Ausweise und Zertifikate besitzen eine Gültigkeit von 3 Jahren und werden nach jeder bestandenen Prüfung und jedem erfolgreich absolvierten Auffrischkurs neu ausgestellt.

Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einlegen. Massgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs beim Verband Schweizer Seilparks. Im Falle eines Widerspruches wird der Fall vom Vorstand des Verbandes Schweizer Seilparks, nötigenfalls unter Beizug geeigneter Ausbilder bewertet und über das Ergebnis entschieden.

Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen durch den Prüfling ist nicht möglich.



Aberkennung der Qualifikation

Der Verband Schweizer Seilparks kann bei bekannt werden grober Verstösse gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien, Qualifikationen wieder aberkennen.

Mit der Zertifizierung erkennt der Prüfling das Recht des Verbandes Schweizer Seilparks und der jeweiligen Ausbildungsbetrieb an, die Herausgabe von Ausweisen und Zertifikaten zu verlangen.

Zulassung zu Prüfungen

Die Prüfung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer erfolgt über die Webseite des Verbandes Schweizer Seilparks seilparks.ch. Die Abmeldung von Teilnehmern ist bis maximal einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich.

Näheres regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes Schweizer Seilparks.

Die Kontrolle der Zulassungskriterien, entsprechend dem Dokument „Tätigkeiten und Qualifikationen in Seilgärten“ des Verbandes Schweizer Seilparks, erfolgt durch die Ausbildungsstelle. Der Prüfer kontrolliert am Tag der Prüfung den Nachweis der körperlichen Eignung.

Prüfer

Die Anforderungen an die Prüfer sind im Dokument „Tätigkeiten und Qualifikationen in Seilgärten“ des Verbandes Schweizer Seilparks festgehalten.

Prüfungsablauf

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form und auf vorgegebenen Prüfungsbögen. Die Fragen sind Multiple Choice Fragen.

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.

Bei allen theoretischen Prüfungen müssen zum Bestehen der Prüfung mindestens 75% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt werden.

Bei Prüflingen mit Beeinträchtigung wird gemeinsam nach einem angepassten Nachteilsausgleich gesucht.

Praktische Prüfung

Die Praktische Prüfung erfolgt an einem geeigneten Übungsobjekt. Dabei kann zur Prüfung das Objekt verwendet werden, das auch bei der Ausbildung herangezogen wurde. Der Prüfer kann das Objekt ablehnen, wenn es für die geforderte Aufgabe ungeeignet ist. Es muss mindestens ein Ausbilder in Ruf- und Sichtverbindung am Prüfungsort anwesend sein. Durch geeignete Massnahmen, ist durch den Ausbildungsbetrieb sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist. Der Prüfungsbereich ist so abzusperren, dass keine Personen gefährdet werden. Materialien sind gegen Absturz zu sichern. Im absturzgefährdeten Bereich hat jede Person für eine ausreichende Selbstsicherung zu sorgen. Die Ausbilder müssen in der Lage sein unverzüglich einzugreifen.

Für die Prüfung der Rettung werden die Prüflinge in Zweiergruppen eingeteilt.

Alle Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung mit dem Prüfer abzusprechen und nach seinen Vorgaben einzubauen. Gegebenenfalls kann der Prüfer zusätzliche Seilstrecken verlangen, um sich selbst zu den einzelnen Prüfungsstationen ab- oder aufseilen zu können.

Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt erfasst.



Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind im Dokument „Tätigkeiten und Qualifikationen in Seilgärten“ des Verbandes Schweizer Seilparks festgehalten.

Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel

Theorie

Beim theoretischen Teil der Prüfung wird für jede korrekte Antwort ein Punkt vergeben. Es müssen mindestens 75% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

Praxis

Die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgt für sämtliche Prüfungsbestandteile anhand einer Punkteskala von 0 bis 5. Dabei gilt der folgende Schlüssel:

- 0 = erfolglos
- 1 = unsicher
- 2 = nur Teilweise ausgeführt
- 3 = beinahe vollständig ausgeführt
- 4 = vollständig ausgeführt
- 5 = überdurchschnittlich ausgeführt

Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschieden zu bewertende Schweregrade unterteilt:

Leichte Fehler:

Leichte Fehler haben nicht den unmittelbaren Abbruch der Prüfung zur Folge und werden am Ende der Teilprüfung mit dem:der Kandidat:in besprochen. Leichte Fehler werden aufsummiert und im Anschluss an die Prüfung kontrolliert. Drei oder mehr leichte Fehler haben zur Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

Leichte Fehler sind:

- Seil falsch in ein Gerät einlegen und Fehler vor Gerätetest bemerken
- Fehler bei der Umlenkung des Seils bei der Rettung, die problematisch aber nicht unmittelbar gefährlich sind
- Abseilgerät nicht blockiert, obwohl Bremshand vom Seil genommen wird
- Einhängen von Verbindungsmitteln an falscher, aber nicht unmittelbar gefährlicher Stelle
- Keinen Kontrollstopp durchführen
- Rettung mit Verletzungsgefahr für den Kunden
- Fehler bei der Anwendung von Geräten, die problematisch aber nicht unmittelbar gefährlich sind
- Keinen Helm oder einen schlecht angepassten Klettergurt tragen
- Keine Handschuhe tragen bei Kontakt mit Stahlseilen (ausser beim Einrichten der Geräte)
- Kandidat:in vergisst benötigtes Material am Boden und bemerkt dies erst nach Einstieg in Parcours
- Kommunikation bei Rettung weglassen
- Ausrüstung fallen lassen
- Verwicklung der Seile, die zu Nachteilen im Seilmanöver führt
- Kandidat benötigt mehr als die Zeit, welche für die jeweilige Übung zur Verfügung steht.



- Kandidat:in rüstet Kund:in in gefährlicher Weise falsch aus und bemerkt dies vor dem Festziehen des Hüftgurtes
- Kandidat:in zeigt ein Verhalten, welches von Prüfungsexpert:in als leichten Fehler beurteilt wird

Schwerwiegende Fehler:

Schwerwiegende Fehler haben den unmittelbaren Abbruch und damit das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

Schwerwiegende Fehler sind:

- Nutzung unerlaubter Hilfsmittel während Prüfungen
- Austausch mit Dritten während Prüfungen
- Kandidat:in rüstet Kund:in in gefährlicher Weise falsch aus und bemerkt dies nicht vor dem Festziehen des Hüftgurtes
- Ungesichert sein in der Höhe
- Fehlende Redundanz, wo diese verlangt wird
- Seil falsch in ein Gerät einlegen und Fehler erst bei Gerätetest oder gar nicht bemerken
- Kandidat:in lenkt das Seil des Abseilgeräts bei einer unbegleiteten Rettung nicht um und bemerkt dies nicht vor dem Aushängen der Selbstsicherung des:der Kund:in.
- Geräte nicht testen bevor bestehende Sicherung ausgebaut wird
- Geräte werden in gefährlicher Weise falsch angewendet
- Öffnung eines belasteten Karabiners (ausser am Boden)
- einen Karabiner, der eine relevante Funktion im Sicherungssystem hat, nicht verriegeln
- Rettung mit Verletzungsfolge für Kund:in
- Beschädigung oder Bruch der Ausrüstung aufgrund fehlerhafter Anwendung
- Nicht fähig sein, die Prüfung abzuschliessen
- Kandidat:in benötigt mehr als die doppelte Zeit, welche für die jeweilige Übung zur Verfügung steht.
- Kandidat:in benimmt sich gegenüber Prüfungsexpert:in unangemessen
- Verhalten, welches von Prüfungsexpert:in als schwerwiegenden Fehler beurteilt wird